



Satzung

Sportverein Westfalia 03 Scherfede-Rimbeck e.V.

(Neufassung vom 19. Februar 2016)

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

C. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Der geschäftsführende Vorstand
- § 15 Der Gesamtvorstand
- § 16 Abteilungen

D. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Haftung des Vereins
- § 20 Datenschutz im Verein
- § 21 Auflösung
- § 22 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

Der Sportverein Westfalia 03 Scherfede-Rimbeck e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahr 1903 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Westfalia 03 Scherfede-Rimbeck (e.V.).
- 2) Er hat seinen Sitz in Scherfede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur sowie die Begleitung und Ausbildung von Kindern- und Jugendlichen bei sportlichen Aktivitäten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von fachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - j. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände,
 - k. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auch außerhalb des Sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO (Abgabenordnung - Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“).
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein wird unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität demokratisch geführt.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadt-/Kreis und Landessportbund und
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der gültigen Fassung an.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung und Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter

und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - Aktive und passive Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Minderjährige Vereinsmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sämtliche Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können nur solche aktiven oder passiven Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sportverein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht weiterhin das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche (Austritts-)Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können von den Mitgliedern zusätzlich Umlagen für besondere Leistungen und Maßnahmen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit fest. Eine Umlage kann erhoben werden zur Abdeckung eines unvorhergesehenen Finanzbedarfs und für Baumaßnahmen des Vereins.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.
- 9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

- 10) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus.

C. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der geschäftsführende Vorstand;
 - der Gesamtvorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Tagespresse, auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang im Informationskasten am Vereinsgasthaus Luis unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 49 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins müssen mindestens der 10% der Mitglieder anwesend sein, zudem ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht und können auch nicht Mitglied des Vorstands werden.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage und dem Informationskasten des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
 - b. Entgegennahme der Kassenberichts;
 - c. Entlastung des Gesamtvorstands;
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen;
 - e. Wahl und Abberufung (z. B. durch vereinschädigendes Verhalten) der Mitglieder des Gesamtvorstands;
 - f. Wahl der Kassenprüfer;
 - g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - h. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem 1. Kassierer;
 - d. dem 1. Schriftführer (Geschäftsführer).
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzender, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
 - 5) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
 - 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
 - 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 - 8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
 - 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Der Protokollführer wird in der jeweiligen Sitzung durch den 1. Vorsitzenden benannt.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
 - dem 2. Schriftführer;
 - dem 2. Kassierer;
 - den Abteilungsleitern Fußball, Jugend, Alte Herren, Tischtennis und Turnen;
 - bis zu sechs Beisitzern (u.a. mit bes. Aufgabengebiet, z.B. Sportanlagen, Internet),).
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - Organisation und Durchführung der Aktivitäten des Vereins;
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8;
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- 3) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stim-

menmehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschluss-
fähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

- 4) Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Gesamtvorstand nach Bedarf, mindestens alle
zwei Monate zusammen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäfts-
ordnung geben.
- 5) Die Amtszeit des Gesamtvorstandes dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die einzelnen Abteilungen oder auch für
einzelne Mannschaften Trainer bzw. Übungsleiter zu verpflichten.

§ 16 Abteilungen

- 1) Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unter-
schiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Der Gesamtvorstand
kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die
Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Abteilungsleiter sind für die Or-
ganisation und ordnungsgemäße Durchführung der Aktivitäten ihrer Abteilung verantwort-
lich.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht
diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftli-
chen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter ent-
geltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung eines
pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale) ausgeübt
werden. Den Vertragsbeginn, die Vertragsinhalte und das Vertragsende regelt der ge-
schäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Be-
rücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tä-
tigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte
vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben (z.B. Pflege des Vereinsheim und der Sportanlagen)
ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältni-
se und der Haushaltslage einen Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsfüh-
rende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit
Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach
seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die
Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden
Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere oder

mehrere Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Kassenführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

- 3) Die Kassenprüfer oder die beauftragten Dritten prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer und die beauftragten Dritten sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 19 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen gemäß § 31a BGB, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 21 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Warburg

übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in Scherfede mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein in diesem Sinne gegründet wird, so hat die Stadt Warburg das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in Scherfede zuzuführen. Bei einer Auflösung ist in jedem Fall vor der Zuführung oder Verwendung das zuständige Finanzamt zu hören.

- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. Februar 2016 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.